

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Ausführungen des Revisionsgerichts: "der vor der Versendung des Gegenstandes berechnete Geldbetrag" und "der Ort der Übergabe der Fracht und der Preis der Fracht zu der Zeit" zu verstehen. Der Revisionskläger hat aus Sicht des Revisionsgerichts den Wert des neu gekauften Gegenstandes als vermeintlichen Verlust für den Schuldner falsch eingeschätzt. Die Frage der Vergütung wurde vom Revisionsgericht hingegen nicht näher behandelt und im Zusammenhang des Artikels 692 ZGB nicht beurteilt.

Giorgi Meladze

► 3 – 5/2020

Entgangener Gewinn bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen

1. Wird ein Zinsschaden als entgangener Gewinn nach Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung behauptet, genügt es nicht, dass abstrakt eine bloße Möglichkeit zur Geldanlage behauptet wird, sondern es ist nachzuweisen, dass das Geld nach den Verkehrsumständen tatsächlich zinsbringend angelegt worden wäre.

2. Der wirtschaftliche Nettoverlust ist im Wesentlichen ein Begriff für reine Vermögensschäden. Er ist – entgegen der Feststellungen des Gerichts – vom entgangenen Gewinn zu unterscheiden.

(Leitsätze des Autors)

Artikel 411 des Zivilgesetzbuches (ZGB)

Urteil der Zivilgerichtskammer des Obersten Gerichtshofs vom 26. Oktober 2015, № AS-1056-1011-2014

I. Tatbestand

Der Kläger (Besteller) hat einen Werkvertrag mit dem Lieferanten (Unternehmer) abgeschlossen, demzufolge dieser dem Kläger 550 Eisenbahngleisstücke gegen eine Zahlung von 1.292.500 GEL im Rahmen einer staatlichen Ausschreibung zur Verfügung stellen musste. Diese Vereinbarung wurde in einer ersten Tranche teilweise durch Bankgarantie (85.000 GEL) und teilweise durch Vorschuss (64.625 GEL) gesichert. Der Unternehmer lieferte jedoch nicht und der Vertrag wurde daraufhin gekündigt. Gemäß Paragraph 10.3 des Vertrages wurde damit der Gesamtbetrag fällig, der dem Unternehmer auferlegt wurde sowie eine Vertragsstrafe von 95% des durch die Bankgarantie gesicherten Betrags.

Der Kläger verlangte vom Beklagten (Bürgen) die Rückzahlung sowohl des Vorschusses als auch des Betrags der Ausführungsbankgarantie von insgesamt 99.625 GEL. Nach wiederholten Aufforderungen überwies der Bürge mit 50.000 GEL nur einen Teil des Vorschusses auf das Bankkonto des Klägers. Der Rest in Höhe von 35.000 GEL und auch die Ausführungsbankgarantie in Höhe von 64.625 GEL wurden nicht gezahlt. Klageweise verlangte der Besteller vom Beklagten (Bürgen): 1. die Zahlung der restlichen 99.625 GEL und 2. 7 % Jahreszinsen als entgangenen Gewinn, der für den Fall des abgeschlossenen Einlagenvertrages zwischen der Bank und dem Besteller in Höhe von 2.456,40 GEL vorgesehen war.

Das Amtsgericht Tiflis gab der Klage teilweise statt. Der Beklagte wurde zur Zahlung von 99.625 GEL verurteilt. Der jährlichen Verzinsung von 7%

wurde hingegen nicht stattgegeben. Gegen die Entscheidung legte der Kläger Berufung ein.

Das Berufungsgericht sah den Zinsanspruch von 2.456,40 GEL als entgangenen Gewinn an, während das Revisionsgericht die Zahlung des entgangenen Gewinns vollständig zurückwies.

II. Zusammenfassung der Argumentation des Gerichts

Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat das Gericht erster Instanz Artikel 411 des Zivilgesetzbuches (ZGB) falsch ausgelegt. Das erstinstanzliche Gericht ging davon aus, die Ermittlung der Höhe des entgangenen Gewinns sei abstrakt und berücksichtige nicht, dass der Beklagte das Geld zurückgezahlt habe. Das Berufungsgericht erläuterte in seiner Auffassung, die Verzinsung sei entgangener Gewinn, in Bezug auf Artikel 411 ZGB, dass die Bemessung des Schadenstatbestandes und der Schadenshöhe durch besondere Merkmale gekennzeichnet ist, wenn es um eine Geldverbindlichkeit (Zahlungspflicht) geht. Dies ergibt sich aus den Besonderheiten einer Geldschuld. Insbesondere die Tatsache, dass die Kaufkraft ein wichtiger Wirtschaftsfaktor ist, verleiht dem Geld die Fähigkeit, Gewinn zu erzielen. Geld ist immer eine Einkommensquelle, da es dem Eigentümer nicht nur das von ihm gewünschte Eigentum, sondern auch ein gewisses regelmäßiges Einkommen, sogar in Form von Bankzinsen (worauf der Kläger seine Berufung stützt) verschaffen kann. Die mangelhafte Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit führt daher immer zu einem Schaden für den Gläubiger, und im Gegensatz zu einem Schaden, der durch die Nichterfüllung einer anderen Verpflichtung entsteht, ist zur Feststellung der Tatsache des Schadens kein besonderer Nachweis erforderlich. Darüber hinaus stellte die Berufungskammer fest, dass nach der Vereinbarung zwischen der

Bank und dem Kläger im vorliegenden Fall das Kontokorrentguthaben des Unternehmens des Klägers eine Rendite von 7 % pro Jahr ausmachte. Die Kammer stimmte daher einerseits darin überein, dass das Gericht erster Instanz den Vertrag zwischen der Bank und dem Kläger grundsätzlich berücksichtigte. Andererseits teilte sie nicht die Argumentation, dass die Vereinbarung nicht als Beleg für entgangenen Gewinn angesehen wurde, insbesondere wenn kein weiterer Beweis für die Feststellung der Schadenshöhe erforderlich war.

Im Gegensatz dazu teilte das Revisionsgericht die Argumentation des Revisionsklägers: Entgangener Gewinn beinhaltet naturgemäß einen "reinen wirtschaftlichen Verlust" (*Pure Economic Loss*), den der Vertragspartner erlitten hat und der nicht eingetreten wäre, wäre der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden. Das Revisionsgericht vertritt zudem die Auffassung, dass die von dem Besteller vorgelegte Einlagevereinbarung mit der Bank nicht als ausreichender Beweis zur Bestimmung eines entgangenen Gewinns gewertet werden kann. Der Kläger konnte nicht glaubhaft darlegen, dass der von ihm auf dem Konto zu verbuchende Mindestbetrag in der in seinem Einlagenkonto angegebenen Frist angesammelt werden konnte. Dies wurde mit folgendem Argument begründet: Der Kläger war ein Unternehmer, der aufgrund seiner wirtschaftlichen Aktivität ständig Geld und Bargeld benötigte, und gleichzeitig musste im Falle eines wiederholten Ausschreibungsverfahrens der Garantiebetrags im Voraus zur Verfügung gestellt werden. Folglich war es unwahrscheinlich, dass er im Falle einer Erstattung des Geldes den Betrag auf das Bankinlagenkonto eingezahlt und auf die Verzinsung gewartet hätte, die für ihn eine zusätzliche Einkommensquelle gewesen wäre. Daher war der mutmaßliche Schaden für den Schuldner nicht absehbar

III. Kommentar

Vergleicht man die Argumente, so überzeugt die Auslegung des Obersten Gerichtshof, dass bei der Erfüllung einer Geldzahlungsverbindlichkeit ein entgangener Gewinn konkret zu bestimmen ist. In dieser Hinsicht betrachtet das Berufungsgericht nur die Kaufkraft des Geldes, die ein objektives Kriterium darstellt. Es ist jedoch zusätzlich notwendig zu prüfen, ob in jedem Fall die Absicht verfolgt wird, das Geld gewinnbringend anzulegen, womit ein zusätzliches subjektives Kriterium besteht. Folglich ist es allein aufgrund des objektiven Kriteriums unmöglich zuzusagen, ob eine bestimmte Person eine Forderung notwendigerweise auf ein Einlagenkonto einzahlen und dort belassen würde, wenn die entgegenstehenden tatsächlichen Umstände aus einem bestimmten Fall festgestellt werden. Zunächst einmal war ein solcher Umstand die Tatsache, dass der Schuldner wirtschaftlich tätig war und eine Renditechance nutzte, die durch bloße Verzinsung nicht erreicht worden wäre. Es ist jedoch klar, dass das Argument des Gerichts allein auf der Grundlage dieses Aspekts nicht völlig überzeugend wäre. Folglich gab es in dem Fall noch einen weiteren Umstand, der es wahrscheinlich machte, dass das Geld nicht für Ersparnisse, sondern für unternehmerische Zwecke verwendet wurde. Insbesondere aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtung durch den Unternehmer wäre der Besteller nach wie vor daran interessiert, den entsprechenden Auftrag zu erhalten, und im Falle einer erneuten Ausschreibung wäre es selbstverständlich, dass er den Vorschuss erneut auszahlen müsste, da eine solche Praxis üblich war. Angesichts dieser beiden Tatsachen kann das Argument zur Kaufkraft des Geldes allein nicht schlüssig sein.

Trotz der sachlichen und im Ergebnis zutreffenden Argumentation des Revisionsgerichts missversteht das Gericht in einem Punkt den Be-

griff des entgangenen Gewinns. Der Oberste Gerichtshof vermischt die Begriffe "entgangener Gewinn" und "reine" Vermögensschäden. Der in dieser Entscheidung erwähnte "wirtschaftliche Nettoverlust" bezieht sich auf die anglo-amerikanische Bezeichnung für "reine" Vermögensschäden und hat demzufolge mit dem entgangenen Gewinn nichts zu tun.

Giorgi Meladze

► 4 – 5/2020

Beschränkte Haftung der Gesellschafter und Geschäftsführer in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1. Ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann seine Haftung nicht mit Hinweis auf gesellschaftsrechtliche Haftungsbeschränkungen ablehnen, wenn er selbst die Haftungsbeschränkung missbraucht.

2. Die Haftung der Gesellschafter und des Geschäftsführers der Gesellschaft gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist subsidiär und gesamtschuldnerisch. Ein Innenausgleich zwischen den Gesamtschuldnern ist statthaft.

(Leitsatz des Autors)

Artikel 992 Zivilgesetzbuch (ZGB), Artikel 9.6. und 3.6 des Gesetzes über Unternehmer

Urteil des Zivilsenats des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 6. Mai 2015, № AS-1307-1245-2014